

2) Rock rot, Beinkl. gelb; — 3) Rock grün, Beinkl. rot; — 4) Rock von Blau und Grün quergestreift, Beinkl. rot; — 5) Graf s. oben 48 f. Bildbuchst. Z golden.

Im Gegensinn und abweichend O 39 a 2: die 4 Männer vor dem Richter bilden eine gedrängte Reihe; der Zahlende und die drei Männer hinter ihm strecken jeder einen Zeigefinger auf; der nächste hinter ihm deutet zugleich mit der andern Hand auf ihn.

Die Interpretation von Figg. 4 und 5 ist einfach genug. Der Bürge — er trägt die gleichen Farben wie in 20 b 1 — zahlt weil der ausgebürgte Beklagte nicht „vorgekommen“ dem Richter das Bürgengeld (*daz burgezok*). Das Fingerstrecken des Bürgen in O fordert den Empfänger zur Aufmerksamkeit auf (*Handgeb.* 213). In D ist es durch den farblosere Redegestus ersetzt. Die Bedeutung der andern Figuren ist nicht ohne weiteres klar. Wir gehen von O aus. Die Person unmittelbar hinter dem Bürgen fasse ich im subjektiv-symbolischen Sinn des Künstlers als die ausgebürgte Partei auf. Sie deutet auf den Bürgen, da sie sich durch ihn vertreten läßt. Ihr Fingerstrecken, auch im Bilde dem des Bürgen parallel und wie dieses in N mit dem 1. Zeigefinger ausgeführt, ist auch ebenso zu verstehen. Anders das der zwei folgenden Männer, die in N den r. Zeigefinger aufstreckten. Es ist eine Gelöbnisgebärde die zum neuerlichen Verfesten „mit Fingern und Zungen“ gehört (*Handgeb.* 217), das über den in Wirklichkeit abwesenden Beklagten ergeht. Die Verfestungsformel s. bei Homeyer, *Richtst.* 337 (§ 35). — In D scheinen die Figg. 1—3 überarbeitet. Vor allem wurde die des Beklagten, da er sich vom Gericht fernhält, aus der Mittelgruppe herausgenommen und an den Anfang der Komposition gestellt, wodurch freilich der Gegenstand seines Fingerzeigs undeutlich wurde. Die bunten Röcke von Fig. 1 und 4 bekunden ihre Zusammengehörigkeit. Bei Fig. 3 wurde die Gelöbnisgebärde durch den Redegestus ersetzt (*Handgeb.* 218). Erhalten blieb er in einer jüngeren Variante bei Fig. 2. Da diese Person sich am Verfesten beteiligt, weist sie mit der 1. Hand hinter sich auf den von der Verfestung Betroffenen.

Fortsetzung  
zu 22 a 5.

Erneute  
Verfestung